



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/659/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.11.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet Sportplätze", Erkelenz-Gerderath	
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung der 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Gerderath zu beteiligen.

Mit dem Beschluss zur Offenlegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Titel des Bebauungsplanes geändert. Er trägt nun folgenden Titel: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath.

Zusätzlich wurde der Planbereich des Bebauungsplans derart geändert, dass dieser verkleinert wurde und nur das bereits bestehende Gewerbegebiet erfasst.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, ist, diesen Plan auf modernes Planrecht bezüglich der Gliederung des Gewerbegebietes durch die zurzeit aktuelle Abstandsliste umzustellen sowie die Steuerung des Einzelhandels nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz in das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplanes zu übernehmen. Für die Flächen außerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes besteht kein Planungserfordernis. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 13.05.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 13.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2022 in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage -

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 10.10. bis 11.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.04.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Hauptsitz Mönchengladbach Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 27.04.2022		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der B-Plan Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ liegt an der Landesstraße 19, im Abs. 112, im Bereich der freien Strecke.</p> <p>Da das Gebiet bereits in der Örtlichkeit vorhanden und erschlossen ist und es lediglich um die bauliche Ordnung geht, bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch drauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>			
		Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe mit freundlichem Gruß</p>		
2	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 27.04.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 24 Mail vom 03.05.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 06.05.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleis-</p>	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG sowie die EBV und der Erttverband beteiligt. Zusätzlich wurden Informationen des	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzplan mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer</p>	<p>Geologischen Dienstes eingeholt. Die EBV, die RWE Power AG sowie der Geologische Dienst haben keine Stellungnahme eingereicht. Der Hinweis wird um die Information für Bauwillige und Vorhabenträger erweitert, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer empfohlen wird, um frühzeitig Informationen über erforderliche, oder sinnvolle Sicherungsmaßnahmen einzuholen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse wurden bereits in der Begründung unter „15. Hinweise – Bergbau“ erfasst.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service /WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>		
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Mail vom 12.05.2022		
	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 11.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame.</p> <p>Wir verweisen auf unser Schreiben VU/23bVII/0478_Kr/Sh vom 09.08.2021, dessen Anlage wir nochmals beifügen, sowie den Mail-Verkehr mit Herrn Reiners vom 13. und 16.08.2021. Auf bzw. im Umfeld des Planungsgebiets ist eine projizierte Unstetigkeit aus Aktiver Abbauphase dokumentiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung des v.g. Umstandes werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichem Glückauf</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten, die Sachlage in der Begründung unter Nr. 10 "Unstetigkeit im Untergrund" kurz erläutert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 24.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planentwürfe (4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze, Erkelenz-Gerderath“) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Gewässerentwicklung, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Mail vom 25.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
9	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 27.05.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ in Erkelenz-Gerderath.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt und die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach Angaben aus dem Altstandortverzeichnis mehrere Altbetriebe verzeichnet sind.</p> <p>Flurstück 1435 ID 511: Schinkenkrone Fleischwarenfabrik GmbH: 15.13.0 Fleischverarbeitung ID 543: PACOMELT GmbH Didolff & Joisten: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 548: Pacomelt GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 3714: SL-GFK-Technik oHG: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 4027: GFK- und Kunststofftechnik GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren</p> <p>Es wird auf den Gem. RdErl. Des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und</p>	<p><u>Zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes</u> Die vom Gesundheitsamt genannten Technischen Anleitungen Lärm und Luft sind grundsätzlich von Bauleitplanungen einzuhalten. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch Altlasten sowie des Trinkwassers ist prinzipiell durch Bauleitplanungen sowie die Ausführung der zulässigen Nutzungen auszuschließen, die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Gesetze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</u> Die Liste der Altbetriebe aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Bauaufsichtsamt zugeleitet. Von dort kann eine Beteiligung für den Fall erfolgen, dass auf den betreffenden Flurstücken Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Den Anregungen des Kreises Heinsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV – 5584.10/IV-6-3.6-21 – vom 14. März 2005 (MBL NRW 2005 S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen immer zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauO NRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 und 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> 2. Löschwasserversorgung 	<p><u>Zur Stellungnahme der Brandschutzstelle</u></p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p><i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. • Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. • Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<ul style="list-style-type: none"> Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (inl/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2018-4) <p>Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen</p>																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 933 461 1109">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="461 933 607 1109">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="607 933 752 1109">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="752 933 875 1109"></th> <th colspan="2" data-bbox="875 933 1077 1109">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="1077 933 1223 1109">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1109 461 1181">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="461 1109 607 1181">≤ 2</td> <td data-bbox="607 1109 752 1181">≤ 3</td> <td data-bbox="752 1109 875 1181">> 3</td> <td data-bbox="875 1109 987 1181">1</td> <td data-bbox="987 1109 1077 1181">> 1</td> <td data-bbox="1077 1109 1223 1181">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1181 461 1252">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="461 1181 607 1252">≤ 0,4</td> <td data-bbox="607 1181 752 1252">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="752 1181 875 1252">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="875 1181 987 1252">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="987 1181 1077 1252">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1077 1181 1223 1252">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1252 461 1324">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="461 1252 607 1324">-</td> <td data-bbox="607 1252 752 1324">-</td> <td data-bbox="752 1252 875 1324">-</td> <td data-bbox="875 1252 987 1324">-</td> <td data-bbox="987 1252 1077 1324">-</td> <td data-bbox="1077 1252 1223 1324">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1324 461 1391">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</td> <td data-bbox="461 1324 607 1391">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="607 1324 875 1391">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="875 1324 1077 1391">m³/h</td> <td data-bbox="1077 1324 1223 1391">m³/h</td> </tr> </tbody> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h																																

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="241 486 459 555">Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="459 486 607 555"></td> <td data-bbox="607 486 880 555"></td> <td data-bbox="880 486 1081 555"></td> <td data-bbox="1081 486 1220 555"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 555 459 608">klein</td> <td data-bbox="459 555 607 608">24</td> <td data-bbox="607 555 880 608">48</td> <td data-bbox="880 555 1081 608">96</td> <td data-bbox="1081 555 1220 608">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 608 459 660">mittel</td> <td data-bbox="459 608 607 660">48</td> <td data-bbox="607 608 880 660">96</td> <td data-bbox="880 608 1081 660">96</td> <td data-bbox="1081 608 1220 660">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 660 459 719">groß</td> <td data-bbox="459 660 607 719">96</td> <td data-bbox="607 660 880 719">96</td> <td data-bbox="880 660 1081 719">192</td> <td data-bbox="1081 660 1220 719">192</td> </tr> </table> <p data-bbox="219 754 1211 831">Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p data-bbox="219 834 1211 887">Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p data-bbox="219 916 678 940">Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</p> <p data-bbox="219 943 1167 995">Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p data-bbox="219 999 1178 1051">Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p data-bbox="219 1054 1189 1107">Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p data-bbox="219 1110 674 1134">Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p data-bbox="219 1137 1189 1214">Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p data-bbox="219 1217 1200 1294">Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).</p> <p data-bbox="219 1297 1200 1374">An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p data-bbox="219 1377 1211 1401">Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5</p>	Gefahr der Brandausbreitung					klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Gefahr der Brandausbreitung																							
klein	24	48	96	96																			
mittel	48	96	96	192																			
groß	96	96	192	192																			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
10	IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Mail vom 25.05.2022		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Mail vom 25.05.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 07.06.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW: HS Mönchengladbach (Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach) mit Schreiben vom: 10.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Da das Gebiet bereits in der Örtlichkeit vorhanden und Erschlossen ist und es lediglich um die bauliche Ordnung geht, bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom: 11.10.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberech-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		
3	Vodafone mit Schreiben vom 17.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben. Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunfts-sicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen. Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom: 11.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
5	Ertftverband mit Schreiben vom: 25.10.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertftverbandes keine Bedenken Mit freundlichen Grüßen	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom: 04.11.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 04.05.2022 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach Angaben des Altstandortverzeichnis der unteren Bodenschutzbehörde mehrere Altbetriebe dort verzeichnet sind.</p> <p>- Flurstück 1435: ID 511: Schinkenkrone Fleischwarenfabrik GmbH: 15.13.0 Fleischverarbeitung - ID 543: PACOMELT GmbH Didolff&Joisten: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren - ID 548: Pacomelt GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- ID 3714: SL-GFK-Technik oHG: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren - ID 4027: GFK- und Kunststofftechnik GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren Es wird auf den Gem.RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 -16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 - vom 14. März 2005 (MBL. NRW 2005, S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde immer zu beteiligen. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde füge ich als Anlage bei.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben: Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 6 BauGB, Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie Trennungsgebot nach § 50 BImSchG Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB (§ 1 Abs. 6 BauGB, § 1 Abs. 67 BauGB) sowie dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) gerecht zu werden, muss der Vorhabenträger sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung der Betriebsbereiche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben. Gegenwärtig haben sich in dem Plangebiet emissionsträchtige Betriebe angesiedelt, welche laut Planungskonzept künftig nicht mehrzulässig sein werden. Die Untere Umweltschutzbehörde empfiehlt daher das tatsächliche Emissionspotential der umliegenden Betriebstätten zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Abwägung der konkurrierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Gewerbe“ möglich. Gebietsbewahrungsanspruch - Mischgebiete (MI) vs. Gewerbegebiet (GE) MI und GE (§§ 6 und 8 BauNVO) unterscheiden sich immissionsschutzrechtlich in der zulässigen Nutzung sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe (MI) und nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe (GE). Zur Wahrung des Nutzungsanspruchs für das überplante GE muss daher sichergestellt werden, dass die dort angesiedelten Betriebe den zulässigen Nutzungen entsprechen. Aus der Festsetzungstabelle geht hervor, dass im GE 1 keine Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII zulässig sein werden. In diesem Rahmen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Abstandliste 2007 geführten Anlagen und Betriebsarten sich grundsätzlich durch ein hohes Emissionspotenzial auszeichnen. In der Regel ist eine Ansiedlung der hier aufgeführten Betriebsarten aus bauleitplanerischer Sicht ausschließlich in Gewerbe-, Industrie- oder aber Sondergebieten vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen führen hier jedoch dazu, dass die Planungskonzeption eines Gewerbegebietes auf unabsehbare Zeit nicht verfolgt werden</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</u> Die Liste der Altbetriebe aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Bauaufsichtsamt zugeleitet. Von dort kann eine Beteiligung für den Fall erfolgen, dass auf den betreffenden Flurstücken Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden sollen.</p> <p><u>Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:</u> Die Gliederung des Gewerbegebietes entspricht in allen Belangen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Hier wird verlangt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen und Nutzungen so zueinander zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (keine wörtliche Wiedergabe des Gesetzestextes). Diese Trennung wird durch die vorliegende Bauleitplanung, wie auch schon durch deren Vorläuferplanungen umgesetzt. Es ist selbstverständlich, dass nicht in jedem Gewerbegebiet Betriebe aller Abstandsklassen zugelassen werden können (Abstandsklasse I benötigt 1 500 Meter Abstand zu einem Reinen Wohngebiet). Dies schließt sich über den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 15 BauNVO aus. Genauso grundsätzlich ist, dass in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten (Abstand unter 100 Metern) Gewerbebetriebe aller Abstandsklassen (die geringste Klasse VII benötigt 100 Meter) ausgeschlossen werden müssen. Dies</p>	<p>Den Anregungen der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kann, da ebendiese in Gewerbegebieten zulässigen, nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe an einer Ansiedlung bzw. Betriebserweiterung gehindert werden. Bei einer gerichtlichen Überprüfung könnte der Bebauungsplan aus faktischen Gründen somit als funktionslos eingestuft werden.</p> <p>Hinweis: Der Drittschutz im Bereich einer bestandsgeschützten Nutzung kann sich aus denjenigen öffentlichen Belangen ergeben, die dazu führen, dass bei geändertem Nutzungsumfang im Plangebiet die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung des geschützten Baubestandes und deren Entwicklungspotentiale in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt würden. Der Ausschluss nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe ist hier eindeutig dazu geeignet, die Betreiber der bereits angesiedelten Betriebe massiv in ihrem Entwicklungspotential einzuschränken.</p> <p>Sport- und Freizeitlärm Gemäß Begründung ist nördlich des Plangebietes seitens der Sportplätze mit Sport- und Freizeitlärm zu rechnen. Die Begründung stellt die These auf, dass hier nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten nicht zu rechnen sei. Eine schalltechnische Immissionsprognose oder aber eine detaillierte Beschreibung der möglichen Emissionen (genehmigte Nutzungszeiten der Sportanlage, Nutzung Vereinsheim, Art der Freizeitanlagen) findet nicht statt. Eine sachgerechte Abwägung (s. o.) ist auf dieser Grundlage nicht möglich.</p> <p>Auch werden die in der Begründung erwähnten Freizeitanlagen weder in ihrer Lage noch in ihrer Art genauer beschrieben. Da Freizeitlärm und Sportlärm aber in Konkurrenz zueinanderstehen, ist dies für die Entscheidung der heranzuziehenden Rechtsgrundlage unumgänglich (Freizeitlärmerrlass NRW, 18. BImSchV). Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Expertise obliegt diese Entscheidung grundsätzlich der Unteren Umweltschutzbehörde. Da auch die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Prüfung von Bauvorhaben sowie die Bearbeitung von Anwohnerbeschwerden über Sport- und Freizeitanlagen in der Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde liegen, müssten entsprechende Fachbehördenbeteiligungen für Freizeitanlagen sowie mögliche Anwohnerbeschwerden bei der Unteren Umweltschutzbehörde vorliegen. Dies ist nicht der Fall; der Unteren Umweltschutzbehörde sind keine Freizeitanlagen im nahen Umfeld des Planvorhabens bekannt. Es wird daher um Erläuterung gebeten.</p> <p>Umweltbericht Laut Umweltbericht weist die betroffene Gewerbefläche keine direkte Nachbarschaft zu Wohngebieten auf. Dies ist offensichtlich nicht korrekt. Schon das angewandte Planungsinstrument der Abstandsregulierung (Abstandliste 2007) signalisiert, dass sich in einem Abstand von 100 m (Abstandsklasse VII) eine schützenswerte Bebauung befinden muss. In gleichem Maße konterkariert die folgende Aussage die eigentliche Intention der Abstandsregulierung (Ab-</p>	<p>kann nicht für das gesamte Gewerbegebiet gelten, da ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO vorwiegend zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Aus dem Sachverhalt, das es sich hierbei um ein <i>vorwiegendes</i> Dienen zur Unterbringung der vorgenannten Betriebe handelt ist klar ersichtlich, dass in Übergangsbereichen (Gewerbe und Wohnen in Nachbarschaft mit weniger als 100 Metern Abstand voneinander) auch die alleine Zulässigkeit von Gewerbebetrieben möglich ist, die nicht in den sieben Abstandsklassen erfasst sind, aber dennoch Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind. Diese Gewerbebetriebe fallen unter die allgemeine Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet.</p> <p>Zusätzlich sind Betriebe der nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf die nächstgelegene, schutzbedürftige Nutzung ausgehen. Das Gewerbegebiet ist Teil eines größeren Ganzen, welches insgesamt Betriebe der Abstandsklassen VI, VII und Betriebe, welche nicht erfasst sind, zulässt. Ein Zulassen von Betrieben mit höherem Immissionspotential ist im Sinne des § 15 BauNVO nicht möglich und städtebaulich nicht vertretbar.</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erkelenz existieren jedoch Gewerbegebiete, welche auch zur Zulassung von Betrieben, welche deutlich höhere Abstände erfordern, geeignet sind.</p> <p>Das Gewerbegebiet ist bereits über den Vorläuferplan 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet-Sportplätze", Erkelenz- Gerderath, und dessen Vorläuferplan Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath über den jeweils zur Aufstellung geltenden Abstandserlass gegliedert.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>standliste 2007) emissionsträchtiger Anlagen und Betriebsarten: „Es besteht durch die ausschließlich gewerbliche Nutzung eine gewisse Vorbelastung an gewerblichen Immissionen, welche sich nach Bestandsaufnahme als nicht konfliktrichtig darstellen. Die nächsten Wohngebiete im Süden und Osten haben einen ausreichenden Abstand, um eine Verträglichkeit zwischen dem heutigen Bestand an Betrieben und den Wohngebieten vorauszusetzen.“ Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Verfasser zum dem Schluss kommt, dass konfliktrichtige Anlagen und Betriebsarten nicht existieren. Eine Liste der tatsächlich angesiedelten Betriebsarten und den sich einstellenden Emissionen, welche diese Aussage untermauern würde, liegt nicht vor (s. o.). Da die Stadt Erkelenz sich aber für die Anwendung der Abstandliste entschlossen hat, dürfte die Ursache für diese Entscheidung wohl in zu geringen Abständen zur schützenswerten Bebauung liegen. Im Auftrag</p>	<p>Die Gliederung eines Gewerbegebietes über den Abstandserlass ist in der Rechtsprechung anerkannt. Bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände ist davon auszugehen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.</p> <p>Alle Betriebe, die hier angesiedelt sind wurden über die Gliederung der Abstandslisten gesteuert. Daher sind sie von vornherein so angelegt, dass mit Konflikten nicht zu rechnen ist. In den fast fünf Jahrzehnten, welche das Gewerbegebiet existiert, hat die Situation konfliktfrei funktioniert. Die vorliegende Planung beschränkt den Zulässigkeitskatalog sämtlicher Betriebe nicht. Der neue Abstandserlass integriert den fortgeschrittenen Stand der Technik sowie neueste Erkenntnisse über Immissionsbelastungen.</p> <p>Die Änderung des Vorläuferplanes regelt neben der Umstellung der Gliederung auf den Abstandserlass 2007, den Ausschluss des Einzelhandels, gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz. Weitere Änderungen zum Vorläuferplan werden nicht vorgesehen. Bereits zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Jahre 1976 waren die Möglichkeiten der Gewerbebetriebe durch die Nachbarschaft zum südlich gelegenen Wohngebiet im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme beschränkt. Weitere Beschränkungen werden durch die 4. Änderung nicht vorbereitet.</p> <p>Damit sind die betroffenen Betriebsbereiche, sowie die schutzbedürftigen Gebiete bekannt, und bereits über die Vorläuferplanungen berücksichtigt. An diesem Gefüge wird</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>keine Veränderung vorbereitet. Die Gliederung des Gewerbegebietes wurde dem Kreis Heinsberg (Untere Immissionsschutzbehörde) bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Bedenken wurden nicht geäußert.</p> <p>Sämtliche angesiedelten Betriebe entsprechen den zulässigen Nutzungen. Im Zuge der Genehmigung ist damit klargestellt worden, dass die Richt- und Orientierungswerte bezüglich des Immissionsschutzes eingehalten werden. Es handelt sich um Gewerbebetriebe die in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO allgemein zulässig sind. Seitens der Stadt Erkelenz wird kein Konflikt mit dem Anspruch zur Wahrung der Gebietstypik gesehen.</p> <p>Des Weiteren werden ebenfalls keine Konflikte bezüglich der Umsetzung der verfolgten Ziele der Planung gesehen. Die Gliederung des Gewerbegebietes sieht vor, dass im GE 1 Betriebe der Abstandsklassen I-VII unzulässig sind. Damit verbleiben alle Gewerbebetriebe, die mit einem Abstand unter 100 Metern konfliktfrei angesiedelt werden können. Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig, sofern durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall, die Emissionen soweit begrenzt werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.</p> <p>Im GE 2 sind Betriebe der Abstandsklassen V-VI unzulässig. Auch hier gelten vorgenannte Ausnahmen. Damit sind im Gewerbegebiet Betriebe der Klassen VI (GE 2 über Ausnahme) bis zu Betrieben, welche in den Abstandsklassen I-VII nicht erfasst sind, möglich. Diese Plankonzeption, nämlich die Entwicklung des Gewerbegebietes zur Unterbringung der gemäß § 15 BauNVO möglichen Betriebe ist heute bereits umgesetzt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Ausnutzbarkeit der Betriebsgrundstücke ändert sich zum Vorläuferplan nicht. In Einzelfällen kann eine marginale Veränderung der Zulässigkeiten durch den neueren Stand der Technik, welcher im Abstandserlass 2007 berücksichtigt ist, eintreten. Dies ist jedoch fast immer zum Vorteil des Betriebes. Eine weitergehende gewerbliche Ausnutzung war auch in der Vergangenheit nicht möglich und scheitert auch zukünftig regelmäßig an den Kriterien des § 15 BauNVO.</p> <p>In der Begründung wird fälschlicherweise von Freizeitlärm gesprochen. Es handelt sich jedoch um Sportlärm, der von den Sportanlagen nördlich des Plangebietes ausgeht. Die Nutzungen Gewerbegebiet und Sportplatz bestehen seit fast fünfzig Jahren, gesichert durch eine damals eigens dafür durchgeführte Bauleitplanung konfliktfrei nebeneinander. Am Zustand wird nichts verändert. Eine Prüfung der Situation wird daher nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Der Umweltbericht erläutert auf Seite 10: "Die nächsten Wohngebiete im Süden und Osten haben einen ausreichenden Abstand um eine Verträglichkeit zwischen dem heutigen Bestand an Betrieben und den Wohngebieten vorauszusetzen. Es sind keine Beschwerden bezüglich Lärmkonflikten bekannt."</p> <p>Es wird zusätzlich im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine "gewisse Vorbelastung an gewerblichen Immisionen" besteht. Trotz aller Verträglichkeit des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe soll der Leser darauf hingewiesen werden, dass eine gewerbliche Nutzung wahrnehmbar, also beispielsweise hörbar ist, dass diese Auswirkungen aber im Bereich des Hinzunehmenden im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme und unterhalb</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der Richt- und Orientierungswerte liegen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Leser auf die Wahrnehmbarkeit benachbarter Nutzungen hinzuweisen.	
7	EBV mit Schreiben vom 08.11.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Reiners, mit Rückblick auf unser Schreiben VU/23bVII0478_Kr/Sh vom 09.08.2021 weisen wir nochmals darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes eine projizierte Unstetigkeit aus aktiver Abbauphase befinden. Mit freundlichen Grüßen	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten, die Sachlage in der Begründung unter Nr. 10 "Unstetigkeit im Untergrund" erläutert.	Kenntnisnahme
8	WVER - Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom: 11.11.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, es ist sicherzustellen, dass bei Starkregenereignissen kein Niederschlagswasser oberflächlich der B221n zufließen kann. Durch den Straßeneinschnitt wird das Wasser sehr schnell abgeführt und es kann zu einer Überlastung des Myhler Baches kommen. Es ist im Entwässerungskonzept zu konkretisieren, ob und über welche Sonderbauwerke das Mischwasser bzw. Niederschlagswasser abgeführt werden soll. Außerdem liegt die angegebene Fläche im Gefährdungsgebiet der Starkregengefahrenkarte (sowohl seltenes, als auch extremes Ereignis). Bitte nehmen Sie Kontakt zu Herrn Justus Maassen (Tel.: 02421/494-3122, E-Mail: Justus.Maassen@wver.de) auf. Freundliche Grüße	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine reine Umstellung von altem auf neues Recht. Es werden keinerlei neue Bauflächen erschlossen. Alle Baurechte, welche in dem vorliegenden Plan begründet und gesichert werden bestehen bereits heute. Die Abwassermengen aus dem Plangebiet werden sich in keiner Weise zu dem verändern, was heute bereits möglich ist. Der Sachverhalt wurde in einem Telefonat mit Herrn Maassen vom Wasserverband nochmals erläutert. Die Bedenken des Wasserverbandes sind somit gegenstandslos, da sie sich auf eine angenommene Vergrößerung der versiegelten Flächen und somit auf eine Erhöhung der Niederschlagsabflussmengen über das vorhandene System bezogen. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist durch die Bauleitplanung nicht zu besorgen. Auf Wunsch des Wasserverbandes wird in die Begründung die Systematik der Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Ableitungswege und Rückhaltstationen	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erläutert.	
9	IHK-Industrie und Handelskammer mit Schreiben vom:		
	Sehr geehrter Herr Reiners, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath

